

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Stuttgart

Vom 18. August 2009

Auf Grund von § 38 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435) hat der Senat der Universität Stuttgart am 22. Juli 2009 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung vom 16. Oktober 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 72/08) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung gemäß § 38 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes am 18. August 2009, Az.: 7841.170, erteilt.

Artikel 1

§ 1 Abs. 1, 2. Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

Die Fakultätsbezeichnung „Bau- und Umweltingenieurwissenschaften“ wird durch „Bau- und Umweltingenieurwissenschaften“ ersetzt.

§ 3 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Bei besonders qualifizierten Fachhochschulabsolventen mit einem anderen als einem Masterabschluss oder bei besonders qualifizierten Bachelorabsolventen einer Universität oder Technischen Hochschule oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die nicht unter Abs. 1 Nr. 1 fallen, ist anstelle der in Abs. 1 Ziff. 1 genannten Voraussetzungen ein Eignungsfeststellungsverfahren mit einer in der Regel dreisemestrigen Zusatzqualifikation erforderlich. Voraussetzung ist, dass der Abschluss mit hervorragendem Ergebnis erworben wurde und der Promotionsausschuss der Fakultät bzw. Einrichtung der Universität Stuttgart, an der die Promotion beabsichtigt ist, bescheinigt, dass der Absolvent in dem vorgesehenen Dissertationsgebiet grundsätzlich in demselben Ausmaß zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist, wie dies bei einem Absolventen nach Abs. 1 Nr. 1 nach Maßgabe der Promotionsordnung vorausgesetzt wird. Dasselbe gilt für Absolventen der Berufsakademien bzw. Dualen Hochschule, soweit deren Abschlüsse Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind, und für Absolventen der Württembergischen Notarakademie. Über die im Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Leistungen, vor allem in den Grundlagenfächern, entscheidet der zuständige Promotionsausschuss auf Vorschlag des vorgesehenen Hauptberichters, der der entsprechenden Fakultät angehören muss.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 18. August 2009

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)

